



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Sandra Schreiber

Aktenzeichen : 700.11

Vorlage Nr. : GR 134/2015

Datum : 10.11.2015

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : **A** Gebührenkalkulation mit Erläuterungsteil  
**B** Kalkulation dezentrale Abwasserbeseitigung  
**C** Änderungssatzung Abwassersatzung  
**D** Synopse Satzungsänderung  
**E** Änderungssatzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen u. geschlossenen Gruben

Thema:

Überprüfung der Steuern und Abgaben;  
Gesplittete Abwassergebühr: Festsetzung der  
Gebührensätze

- öffentlich -

### **Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 24.11.2015**

1. Dem Gemeinderat liegen die Gebührenkalkulationen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für die Kalkulationsjahre 2016 und 2017 (zweijähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich. Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:
  - a) Die der Gebührenkalkulation 2016 und 2017 zugrundegelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden entsprechend dem gemeindlichen Anlagenachweis Stand 31.12.2014 (fortgeschrieben) übernommen.
  - b) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird für die Gebührenkalkulation 2016/2017 auf 2,4941 % festgesetzt.
  - c) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
  - d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr in der Gebührenkalkulation 2016 und 2017 eine Menge von 411.000 m<sup>3</sup> und 411.000 m<sup>3</sup>, insgesamt 822.000 m<sup>3</sup>.

- e) In der Gebührenkalkulation 2016 und 2017 wird für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr jeweils eine gebührenrelevante (abflussrelevante) Fläche in Höhe von 572.743 m<sup>2</sup> als Bemessungsgrundlage festgesetzt.
- f) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung des Straßenentwässerungskostenanteils in Höhe der in der Anlage A V. "Verteilerschlüssel" der Gebührenkalkulation 2016 und 2017 aufgeführten, den in der Anlage A IV. der Kalkulation festgelegten Schlüsseln entsprechenden Prozentsätze.
- g) Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage A IV. der Gebührenkalkulation festgelegten Schlüssel und die diesbezüglichen, in Anlage A V. "Verteilerschlüssel" aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.
- h) Der Gemeinderat beschließt den Ausgleich der Kostenüberdeckung aus dem Wirtschaftsjahr 2012 in Höhe von 28.241,31 Euro und eine Kostenunterdeckung aus dem Wirtschaftsjahr 2013 in Höhe von 37.468,79 Euro in der Gebührenkalkulation 2016 und 2017. Weiter beschließt der Gemeinderat den bilanziellen Gewinnvortrag zum 31.12.2014 in Höhe von 190.062,60 Euro als Einnahme in die Gebührenkalkulation 2016 und 2017 einzustellen. Somit werden diese Gewinne, die durch die Gebührenzahler in den letzten Jahren „erwirtschaftet“ wurden, einmalig über die Gebührenkalkulation 2016/2017 wieder an diese zurückerstattet.
- i) Der Gemeinderat setzt für die Jahre 2016 und 2017 folgende Gebührensätze fest:
- |                                 |                       |
|---------------------------------|-----------------------|
| Schmutzwasserbeseitigung        | 2,25 €/m <sup>3</sup> |
| Niederschlagswasserbeseitigung: | 0,38 €/m <sup>2</sup> |
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird entsprechend der Anlage C erlassen und tritt am 01.01.2016 in Kraft.
3. a) Die Gebühr für die Entsorgung von **Kleinkläranlagen** wird auf 33,47 Euro/m<sup>3</sup> festgesetzt (Anlage E).
- b) Die Gebühr für die Entsorgung von **geschlossenen Gruben** in Höhe von 3,35 Euro/m<sup>3</sup> festgesetzt (Anlage E).
- c) Der Satzung über die Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gemäß der Anlage E wird zugestimmt.

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Der Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg hat durch das Urteil vom 11.03.2010 (Aktenzeichen [2 S 2938/08](#)) erreicht, dass in allen Kommunen des Landes die Gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden muss.

Begründet wurde das Urteil damit, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt.

Abwassergebühren sind danach getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erheben.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bzw. der Verbandsversammlung bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzunggebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

### **I. Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:**

#### **1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand**

Als laufende Kosten und Einnahmen der Abwasserbeseitigung liegen der Gebührenkalkulation für die Jahre 2016 und 2017 die Planansätze 2016 zugrunde. Bei den Planansätzen 2017 wurde von den Ansätzen 2016 ausgegangen und eine zweiprozentige Erhöhung eingerechnet. Beim Personalaufwand wurde von einer dreiprozentigen Tarifierhöhung ausgegangen.

#### **2. Abschreibungen**

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Afa- Tabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die Investitionen werden in gleichen Jahresbeträgen (lineare Abschreibung) abgeschrieben. Die Anschaffungskosten des abzuschreibenden Wirtschaftsguts (WG) werden gleichmäßig auf die Jahre der Nutzungsdauer aufgeteilt. Damit wird jedes Jahr der gleiche Betrag abgeschrieben.

Es ist allerdings der Zeitpunkt der Fertigstellung zu beachten. Erfolgt die Fertigstellung der neuen Investitionen im laufenden Jahr – beispielsweise die Investition wird im Juni fertiggestellt -, so belaufen sich die Abschreibungen im ersten Jahr pro rata temporis, auf sieben Zwölftel des Jahresbetrages für sieben von zwölf Monaten. Der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden die fortgeschriebenen Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte zugrundegelegt.

Die voraussichtlichen Abschreibungen (Afa) für die Jahre 2016 und 2017 betragen ohne die neuen Investitionen jeweils rund 627 TEuro.

Hierzu ergibt sich im Jahr 2016 ein zusätzlicher Abschreibungsbetrag von rund 10 TEuro für neue Investitionen, insgesamt 637 TEuro. Davon entfallen im Wesentlichen 6.500 Euro Afa auf Fohrenstraße und rund 3 TEuro auf die Investitionen in der „Baumann-/ Bahnhofstraße“.

Im Jahr 2017 entstehen durch die neuen Investitionen rund 30 TEuro Abschreibungsbeträge. Darin sind unter anderem die Kanalisation in der „Fohrenstraße“ (rund 11 TEuro), das Projekt „Katzensteig“ (rund 13 TEuro), der Kanal in der Jahn- bis Baumannstraße und die „Baumannstraße“ (5 TEuro) enthalten. Insgesamt entfallen auf die Abschreibung 2017 rund 657 TEuro (siehe Anlage A VI.)

### **3. Kalkulatorischer Zins**

Gemäß § 14 Absatz 3 Nr. 1 Kommunalabgabengesetz gehört zu den Kosten auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Der Verzinsung ist das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürztes Anlagekapital zugrunde zu legen.

In der Abwasserbeseitigung wird analog des Jahresabschlusses 2014 in der Gebührenkalkulation 2016 und 2017 der kalkulatorische Zinssatz in Höhe von 2,4941 % angesetzt. Aufgrund von Erfahrungswerten kann in der Regel von diesem Zinssatz ausgegangen werden; dies entspricht auch der laufenden Rechtsprechung. Der Zinssatz ergibt sich aus den Zinsen für langfristige Kommunalkredite einerseits und für langfristige Geldanlagen andererseits. Entsprechend den bisherigen Kalkulationen des Eigenbetriebes erfolgt die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Durchschnittswertmethode.

Die kalkulatorische Verzinsung für das Jahr 2016 beträgt 277 TEuro zuzüglich 21 TEuro für neue Investitionen (860 TEuro) (siehe Anlage A VIII.) abzüglich der Auflösungen von 75 TEuro (Anlage A IX.), insgesamt 223 TEuro. Im Jahr 2017 ergeben sich 262 TEuro kalkulatorischer Zins zuzüglich 37 TEuro für neue Investitionen abzüglich der Auflösungen von 68 TEuro, insgesamt 231 TEuro.

### **4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**

Die Kosten- und Einnahmenansätze der Kalkulationsjahre 2016 und 2017 wurden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet. Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt<sup>1</sup>.

Die in der Kalkulation 2016 und 2017 zugrundegelegten, den festgelegten Schlüsseln (Anlage A IV.-IX.) entsprechenden Aufteilungssätze sind in der Anlage A X. „Verteilerschlüssel“ aufgeführt.

### **5. Straßenentwässerungskostenanteil**

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen<sup>2</sup>. Die zugrundegelegten Prozentsätze zur Berechnung des Kostenanteils für die Straßenentwässerung sind in der Gebührenkalkulation in Anlage A X. „Verteilerschlüssel“ aufgeführt, die festgelegten Schlüssel sind aus Anlage A IV.-IX. ersichtlich.

<sup>1</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

<sup>2</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

## 6. Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr wurde für die Kalkulationsjahre 2016 und 2017 eine Abwassermenge von 411.000 m<sup>3</sup> und 411.000 m<sup>3</sup>, insgesamt 822.000 m<sup>3</sup>.

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wurde in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2016 und 2017 von einer maßgeblich versiegelten Fläche von je 572.743 m<sup>2</sup> ausgegangen.

## 7. Höhe der Gebührensätze

Der Gemeinderat muß beschließen, in welcher Höhe er die Gebührensätze festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebühreobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der Obergrenze festlegt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung, ohne weitergehenden Beschluss, in den folgenden Jahren grundsätzlich nicht mehr verrechnet werden darf. Wenn Kostenüber- und unterdeckungen zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation eingestellt werden, führt dies im Falle von Kostenüberdeckungen zu einer Absenkung und im Falle von Kostenunterdeckungen zu einer Anhebung der Gebührensatzobergrenze. Der Ausgleich erfolgt somit über den Gebührensatz. Dabei ist § 14 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes zu beachten, der besagt, dass Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen sind; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

<u>Darstellung der Gebühreobergrenzen</u>			
Jahr		Schmutzwasserbeseitigung EUR/m <sup>3</sup>	Niederschlagswasserbeseitigung EUR/m <sup>2</sup>
2012	<i>Angesetzte Kostenüberdeckung 28.241,31</i>		
2013	<i>Angesetzte Kostenunterdeckung -37.468,79</i>		
Gewinnvortrag laut Bilanz zum 31.12.2014	<i>Gewinnvortrag lt. Bilanz 190.062,60</i>		
		2,2520	0,3785

Für die Jahre 2014 und 2015 wurde vom Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald eine zweijährige Kalkulation beschlossen. In diese Kalkulation wurden die gebührenrechtlichen Ergebnisse aus den Jahren 2010 (+ 49.944,03 Euro) und 2011 (+ 36.153,99) Euro ausgeglichen. In der Gebührenkalkulation wurden diese Gewinne als Einnahme eingestellt. Dadurch reduzierte sich die Gebühr. In den Jahren 2012 ergab sich ein gebührenrechtliches Ergebnis in Höhe von 28.241,31 Euro, 2013 ein gebührenrechtliches Ergebnis in Höhe von -37.468,79 Euro und in 2014 in Höhe von -177.459,85 Euro.

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2012 und 2013 sind in die zweijährige Kalkulation 2016/2017 einzustellen. Dies würde jedoch zu einer Gebührenerhöhung führen. Und dies obwohl in der Bilanz zum 31.12.2014 noch ein Gewinnvortrag in Höhe von 190.062,60 Euro aus über 5 Jahren rückwirkend steht. Dieser „echte“ Gewinnvortrag darf eigentlich nicht als Einnahme in die Kalkulation einfließen. Ohne die Berücksichtigung des Gewinnvortrages wäre zu erwarten, dass eine Erhöhung der Gebühren zu einem Gewinn führen würde und damit der Gewinnvortrag weiter ansteigt.

### Gründe für die Differenz zwischen „gebührenrechtlichem Ergebnis und dem Bilanzergebnis“

Dies hängt damit zusammen, dass die kalkulatorischen Zinsen im HGB-Abschluss des Eigenbetriebs zu einem Gewinn führen, soweit nicht tatsächliche Fremdkapitalzinsen

dagegenstehen. Insoweit werden HGB-Abschluss und Gebührenkalkulation immer auseinanderlaufen (Handelsrecht und Gebührenrecht „treffen“ auseinander). Dies bedeutet der Gewinnvortrag kann nicht einfach zum Ausgleich in der Gebührenkalkulation verwendet werden, sondern es muss das gebührenrechtliche Ergebnis genommen werden.

Es gibt Möglichkeiten dies zu verbuchen:

- Nach einem Urteil des VGH Baden-Württemberg aus dem Jahr 2010 müssen Gewinne, die „älter fünf Jahre“ sind nicht mehr über die Gebührenkalkulation zurückgegeben werden. Diese können dem Kommunalhaushalt zugeführt werden.
- Das Trägerdarlehen mit dem Kommunalhaushalt könnte um diesen Betrag erhöht werden.
- Der Gewinnvortrag könnte eingesetzt werden, um eine „außerordentliche Maßnahme“ im Bereich des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung zu „bezahlen“.

Gewinne, die nach Einführung der Niederschlagswassergebühr, angefallen sind, müssen bei dieser Kalkulation in Relation der Einnahmen (Niederschlagswassergebühr zu Schmutzwassergebühr) Berücksichtigung finden.

#### Berücksichtigung des Bilanzgewinnvortrages bei der Gebührenkalkulation

Auch wenn dies im Gebührenhaushalt nicht vorgesehen ist, schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald vor, diese Gewinne, die durch die Gebührenzahler in den letzten Jahren „erwirtschaftet“ wurden, einmalig über die Gebührenkalkulation 2016/2017 wieder an diese zurückzuerstatten.

#### Pauschale Schmutzwassergebühr

In der Sitzung des Gemeinderates am 22. September 2015 hat der Gemeinderat die Regelung einer pauschalen Schmutzwassergebühr in besonderen Härtefällen beschlossen. Nachdem es sich im Außenbereich überwiegend um Eigenwasserversorger handelt, stellt sich nun die Frage, muss hier eine Grundgebühr für eingebaute Wasserzähler erhoben werden. Im Gegensatz zur öffentlichen Wasserversorgung ist der Eigenversorger auch eigenverantwortlich für seine Wasserqualität und somit nicht wie bei der öffentlichen Wasserversorgung, bei der die Verantwortung der Kommune unmittelbar nach dem Wasserzähler endet.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, bei den Gebührenscheidnern (Schmutzwasser), die ausschließlich Eigenwasser in den Schmutzwasserkanal einleiten, auf die Grundgebühr zu verzichten, da auch keine Verpflichtung der Unterhaltung, wie bei der öffentlichen Wasserversorgung, besteht.

### **8. Gebührenumfrage in anderen Gemeinden**

	Schmutzwassergebühr €/m <sup>3</sup>		Niederschlagswassergebühr €/m <sup>3</sup>
Vöhrenbach	3,08	Donaueschingen	0,48
Triberg	2,68	Schonach	0,45
Schonach	2,60	Furtwangen	0,45
Donaueschingen	2,45	Schönwald	0,44
Furtwangen	2,08	Vöhrenbach	0,38
St. Georgen	1,80	Triberg	0,37
Schönwald	1,57	St. Georgen	0,27

### **III. Dezentrale Abwasserbeseitigung (Anlage B u. D)**

Die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Entsorgung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen) wurden ebenfalls neu berechnet. In der Kalkulation zur gesplitteten Abwassergebühr sind die Einnahmen für die dezentrale Abwasserbeseitigung eingestellt.

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für die Entsorgung von **Kleinkläranlagen** von 24,38 Euro/m<sup>3</sup> um 9,09 Euro/m<sup>3</sup> auf 33,47 Euro/m<sup>3</sup> festzusetzen.

Weiter wird vorgeschlagen, die Gebühr für die Entsorgung von **geschlossenen Gruben** in Höhe von 2,44 Euro/m<sup>3</sup> um 0,91 Euro/m<sup>3</sup> auf 3,35 Euro/m<sup>3</sup> festzusetzen.

### **Stand der Vorberatungen**

Die Abwassergebühren für 2010 wurden in der Sitzung vom 26.06.2012 vom Gemeinderat mit Wirkung vom 01.01.2010 auf 2,46 Euro/m<sup>3</sup> für die Schmutzwasserbeseitigung und auf 0,49 Euro/m<sup>3</sup> für die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt.

Die Abwassergebühren für 2011 wurden in der Sitzung vom 26.06.2012 vom Gemeinderat mit Wirkung vom 01.01.2011 auf 2,36 Euro/m<sup>3</sup> für die Schmutzwasserbeseitigung und auf 0,56 Euro/m<sup>3</sup> für die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt.

Die Abwassergebühren für 2012 wurden in der Sitzung vom 26.06.2012 vom Gemeinderat mit Wirkung vom 01.01.2012 auf 2,08 Euro/m<sup>3</sup> für die Schmutzwasserbeseitigung und auf 0,42 Euro/m<sup>3</sup> für die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt.

Die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen wurden in der Sitzung vom 26.06.2012 vom Gemeinderat mit Wirkung vom 05.07.2012 von 32,00 Euro/m<sup>3</sup> auf 21,80 Euro/m<sup>3</sup> festgesetzt.

Die Gebühr für die Entsorgung des Inhalts von geschlossenen Gruben wurde in der Sitzung vom 26.06.2012 vom Gemeinderat mit Wirkung vom 05.07.2012 von 3,20 Euro/m<sup>3</sup> auf 2,18 Euro/m<sup>3</sup> festgesetzt.

Am 27. November 2012 stellte Stadtrat Jung den Antrag auf Neuberechnung und Kalkulation auf zwei Jahre. Dieser Antrag wurde angenommen.

Die Gemeinderatsvorlage Nr. 299 vom 27. November 2012 wurde abgelehnt.

Die Gemeinderatsvorlage Nr. 302 wurde in der Gemeinderatsitzung am 18.12.2012 beschlossen. Darin wurden die Gebührensätze für die Schmutzwasserbeseitigung mit 2,08 Euro/m<sup>3</sup> und für die Niederschlagswasserbeseitigung mit 0,45 Euro/m<sup>3</sup> festgelegt.

Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen wurde auf 21,12 Euro/m<sup>3</sup> und die Gebühr für die Entsorgung von geschlossenen Gruben auf 2,11 Euro/m<sup>3</sup> festgesetzt.

Die Abwassergebühren für 2014 und 2015 wurden in der Sitzung vom 19.11.2013 mit Wirkung zum 01.01.2014 auf 2,25 Euro/m<sup>3</sup> für die Schmutzwasserbeseitigung und auf 0,45 Euro/m<sup>3</sup> für die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt.

Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen wurde mit Wirkung zum 01.01.2014 auf 24,38 Euro/m<sup>3</sup> und die Gebühr für die Entsorgung von geschlossenen Gruben auf 2,44 Euro/m<sup>3</sup> festgesetzt.

Die Gemeinderatsvorlage 031/2014 „Globalberechnung zur Ermittlung der Beiträge für den Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsbeitrag“ wurde am 11.11.2014 beschlossen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 22. September 2015 die Einführung einer Pauschalierung (GR-Drucksache 105/2015 vom 23.07.2015) beschlossen.

### **Kosten und Finanzierung**

Aus der Abwassergebührenkalkulation 2016/2017 sind die Ausgaben und Einnahmen ersichtlich.